

Autobahn des Bundes GmbH, NL NO	Blatt: ANL – 7 Seite 1/1
Anlage zur LB	Stand: 02/2022
<i>Zusätzliche Anforderungen an Bestandszeichnungen</i>	

Anforderungen

Bestandszeichnungen müssen den Forderungen gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, Pkt 4 und in der Form entsprechend den Anforderungen für Ausführungszeichnungen gemäß Pkt. 1.4.2 entsprechen.

Zusätzlich ist einzuhalten:

Schnittflächen sind zu schraffieren, nicht anzulegen.

Das Schriftfeld ist nach Angabe des AG entsprechend ANL - 3 auszubilden.

Die Nummerierung der Zeichnungen hat nach folgendem Ordnungsprinzip zu erfolgen (Beispiel Betonbrücke):

- Übersichtszeichnungen
- Schalungszeichnungen
- Bewehrungszeichnungen
- sonstige Zeichnungen (Lager, Details, Ausstattung).

Bei größeren Bauwerken wird zusätzlich eine Einteilung nach Bauteilen vorgenommen.

Für die Bestandszeichnungen ist nachfolgendes Verzeichnis aufzustellen und den Unterlagen voranzuheften.

1)	2)	3)	
Zeichnungs-Nr.	Änderungsindex	Zeichnungsinhalt	Bemerkungen

Erläuterungen:

- 1) Zeichnungsnummer nach Bestandszeichnungsverzeichnis
- 2) Eventueller Änderungsindex der Zeichnungsnummer
- 3) Zeichnungsinhalt nach Schriftfeld der Zeichnung